



**Landwirtschaftskammer
Rheinland-Pfalz**

Burgenlandstraße 7
Telefon: 0671 / 793-1112
Internet: <http://www.lwk-rlp.de>

55543 Bad Kreuznach
Fax: 0671 / 793-1199
Email: weinbau@lwk-rlp.de

Information

1/03 a

Zur Entstehung und Nutzung von Wiederbepflanzungsrechten in den Anbaugebieten Ahr, Mittelrhein, Mosel und Nahe

Die Landwirtschaftskammer möchte Sie über grundlegende Änderungen der anbauregelnden Vorschriften informieren. Durch das Weingesetz aus dem Jahre 1994 und durch eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts gilt anstatt des Flächenprinzips das Betriebsprinzip. Das Wiederbepflanzungsrecht ist somit nicht an das Grundstück, sondern an den Betrieb gebunden.

Geändert hat sich seit August 2000 zum einen, dass die Frist zur Nutzung eines Rechts auf Wiederbepflanzung von acht auf dreizehn Jahre verlängert wurde, zum anderen ist für die Entstehung eines Rechts auf Wiederbepflanzung nur noch die Rodung einer zulässigen Rebanpflanzung Bedingung.

Die ordnungsgemäße Meldung der Rodung bis zum folgenden 31. Mai in Verbindung mit der Änderungsmeldung zur Weinbaukartei ist nach wie vor vorgeschrieben. Im Gegensatz zur alten Regelung führt allerdings die Unterlassung oder Verspätung dieser Meldung über die gegebenen Fristen hinaus nicht mehr zum Verlust des Rechts auf Wiederbepflanzung, sondern stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Diese neue Regelung gilt nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Koblenz, allerdings nur für Rodungen, die nach dem 1. August 2000 durchgeführt wurden. Für Rodungen, die vor diesem Termin durchgeführt wurden, gilt nach wie vor die alte Regelung.

1. Wie entsteht ein Wiederbepflanzungsrecht und wie lange kann es genutzt werden?

Das Recht auf Wiederbepflanzung entsteht seit dem 1. August 2000 allein durch die Rodung einer zulässigen Rebanpflanzung. Die ordnungsgemäße Meldung der Rodung hat allerdings nach wie vor bis zu dem der Rodung folgenden 31. Mai in Verbindung mit der Änderungsmeldung zur Weinbaukartei zu erfolgen. Unterbleibt diese Meldung oder wird diese verspätet abgegeben, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion geahndet wird. Seit dem 1. August 2000 wurde die Frist zur Nutzung eines Wiederbepflanzungsrechts von acht auf dreizehn Jahre verlängert. Wird beispielsweise ein Weinberg im Januar 2002 gerodet (Weinjahr 2001/02), so beginnt die Dreizehnjahresfrist am 1. August 2002 und endet am 31. Juli 2015.

2. Wer ist Inhaber des Wiederbepflanzungsrechts?

Grundsätzlich der, der die Rebanlage -zulässigerweise- gerodet und die Rodung ordnungsgemäß gemeldet hat. Dabei ist es unerheblich, ob das gerodete Grundstück im Eigentum des Bewirtschafters steht oder gepachtet ist oder zur unentgeltlichen Nutzung von einem Dritten überlassen wurde. Der Pächter ist jedoch in der Regel an die Regelung in Pachtverträgen und im Landpachtrecht gebunden.

3. Wer und wie kann ein Wiederbepflanzungsrecht genutzt werden?

Das Wiederbepflanzungsrecht kann - vorbehaltlich der privatrechtlichen Verfügungsbefugnis - in dem Betrieb genutzt werden, in dem es entstanden ist. Dabei sind jedoch einige rechtliche Bestimmungen zu beachten:

Zeitliche Befristung:

Das Wiederbepflanzungsrecht kann innerhalb von dreizehn Weinjahren (vom 1. August bis 31. Juli) nach dem (Wein-) Jahr der Rodung auf einer weinbauwürdigen Fläche genutzt werden.

Räumliche Beschränkung:

Hangneigung: Ein in einem Steilhang (Grundstück mit einer Hangneigung ≥ 30 Prozent) entstandenes Wiederbepflanzungsrecht kann nur in einer Steillage genutzt werden. Andererseits kann ein in einer Flachlage (Grundstück mit einer Hangneigung unter 30 Prozent) entstandenes Wiederbepflanzungsrecht sowohl in einer Flachlage als auch in einer Steillage ausgeübt werden. Maßgebend ist die Hängigkeit der betroffenen Grundstücke losgelöst von Steil- oder Steilstlagenabgrenzungen für Förderungszwecke.

Anbaugebiet: Das Wiederbepflanzungsrecht kann nur innerhalb des Anbaugebietes ausgeübt werden, in dem es entstanden ist.

Nur durch die Rodung von Keltertrauben entsteht ein Recht auf Wiederbepflanzung, das für eine Rebanlage mit Keltertrauben genutzt werden kann. Seit 1. August 2000 werden für die Anpflanzung von Tafeltrauben oder Unterlagsreben für die Erzeugung von Unterlagsschnittholz keine Pflanzrechte benötigt. Entsprechende Neuanlagen sind allerdings nach wie vor in der Änderungsmeldung zur Weinbaukartei anzuzeigen.

Die Nutzung eines Wiederbepflanzungsrechts im Betrieb, in dem es entstanden ist, kann mit Ausnahme der Nutzungseinschränkungen ohne besondere Genehmigung auf dem gleichen Grundstück, auf dem es entstanden ist, oder auf einem anderen weinbaulich geeigneten Grundstück ausgeübt werden. Dabei wird immer das älteste Wiederbepflanzungsrecht bezogen auf die Nutzungskategorien verbraucht, unabhängig davon, auf welchem Grundstück es entstanden ist.

Ein Wiederbepflanzungsrecht kann auch mit Genehmigung der Landwirtschaftskammer auf einen anderen Betrieb übertragen werden. In diesen Fällen ist zwischen den Vertragsparteien konkret zu vereinbaren, welches Wiederbepflanzungsrecht (Größe in m² und Alter) übertragen werden soll.

4. Ausnahmen von den Vorschriften

Übertragung auf einen anderen Betrieb:

Ein Wiederbepflanzungsrecht kann auf Antrag und mit Genehmigung der Landwirtschaftskammer auf einen anderen Betrieb übertragen werden. Die Einschränkungen hinsichtlich der zeitlichen (Dreizehnjahresfrist) und räumlichen (Steil- und Flachlage) Nutzung bleiben bestehen und gehen auf den erwerbenden Betrieb über.

Übertragung in ein anderes Anbaugebiet:

Die Übertragung eines Wiederbepflanzungsrechts in ein anderes Anbaugebiet kann nur in Ausnahmefällen zur Vermeidung unbilliger Härten auf Antrag durch die Landwirtschaftskammer zugelassen werden. Die Genehmigung ist auch in den Fällen erforderlich, in denen das Wiederbepflanzungsrecht innerhalb des Betriebes ausgeübt werden soll, in dem es entstanden ist.

Übertragung von einer Steillage in eine Flachlage:

Ein in einer Steillage ($\geq 30\%$) entstandenes Wiederbepflanzungsrecht kann nur in Ausnahmefällen zur Vermeidung unbilliger Härten auf Antrag mit Genehmigung der Landwirtschaftskammer auf ein Grundstück in einer Flachlage ($< 30\%$) übertragen werden. Die Genehmigung zur Übertragung eines Wiederbepflanzungsrechts ist auch innerhalb des Betriebes erforderlich, in dem es entstanden ist.

5. Wiederbepflanzungsrechte in Verbindung mit Flurbereinigungsverfahren

Durch eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist sichergestellt, dass die im Rahmen von Bodenordnungsverfahren entstandenen Wiederbepflanzungsrechte in vollem Umfang erhalten bleiben. Mit Einführung des Betriebsprinzips gehen die den Flächenabzügen für Wege und sonstige Flächen entsprechenden Wiederbepflanzungsrechte nicht mehr verloren.

Das Bundesverwaltungsgericht geht unter Berücksichtigung der Fortentwicklung des Anbaurechts davon aus, dass durch Rodungen in Flurbereinigungsverfahren nach dem 9. November 1990 entstandene Wiederbepflanzungsrechte in vollem Umfang erhalten bleiben. Die Rechte sind gegenüber der Landwirtschaftskammer durch eine Bescheinigung der Flurbereinigungsbehörde nachzuweisen, in der die in die Flurbereinigung eingebrachten gerodeten und ordnungsgemäß gemeldeten Grundstücke und die zugewiesenen weinbauwürdigen Grundstücke aufgelistet sind.

Auch in Bodenordnungsverfahren muss das Recht auf Wiederbepflanzung grundsätzlich innerhalb von dreizehn Weinwirtschaftsjahren nach dem Jahr der Rodung ausgeübt werden. Erfolgt die Rodung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Flurbereinigung kann von einer Fristhemmung zur Ausübung des Wiederbepflanzungsrechts ausgegangen werden. Die Fristhemmung setzt mit dem Zeitpunkt ein, in dem die Bodenordnungsmaßnahme nach § 4 FlurbG oder ggf. mit dem Beschluss nach § 8 Abs. 3 FlurbG angeordnet wird und endet mit der Rechtskraft der Besitzeinweisung. Die Fristhemmung tritt nicht ein, wenn die Rodung vor der Anordnung der Bodenordnung erfolgt.

6. Wie ist bei gepachteten Grundstücken zu verfahren?

Durch die geänderten anbauregelnden Vorschriften ist zwischen dem Eigentum am Grundstück und dem Eigentum an den Wiederbepflanzungsrechten zu unterscheiden. Dadurch ist ein privatrechtliches Innenverhältnis zwischen den Vertragsparteien entstanden, das losgelöst von dem öffentlichen Recht der anbauregelnden Vorschriften zu bewerten ist. Die folgenden Ausführungen können deshalb nur als Empfehlung vorbehaltlich anderslautender gerichtlicher Entscheidungen gewertet werden.

Bei angepachteten Weinbergen hat der Pächter in der Regel nur dann eine Verfügungsbefugnis über das Wiederbepflanzungsrecht, wenn er die Zustimmung des Verpächters (Eigentümers) eingeholt hat; dies ergibt sich nach dem Landpachtrecht.

Wurde in der Vergangenheit ein zulässigerweise bestockter Weinberg oder ein unbestocktes Grundstück, für das ein Wiederbepflanzungsrecht bestand, ge- oder verpachtet, so hat der Verpächter privatrechtlich einen Rückgabeanspruch auf das Grundstück und das Wiederbepflanzungsrecht, sofern das gepachtete Grundstück unbestockt zurückgegeben wird. Im bepflanzt Zustand stellt sich die Frage nicht.

Ein Wiederbepflanzungsrecht entsteht erst wieder mit der Rodung der Rebfläche. Ist beabsichtigt, ein gerodetes Pachtgrundstück mit dem Wiederbepflanzungsrecht an den Verpächter zurückzugeben oder ein gerodetes Grundstück mit Wiederbepflanzungsrecht zu verpachten, so bedarf es einer Genehmigung der Landwirtschaftskammer, das Wiederbepflanzungsrecht auf den verpachtenden oder pachtenden Betrieb zu übertragen. Soweit der Pächter auf gepachteten Grundstücken, für die ein Wiederbepflanzungsrecht nicht besteht oder die unzulässigerweise bepflanzt sind, ein Recht auf Wiederbepflanzung ausübt, das er auf eigene Kosten erworben hat, oder das durch die ordnungsgemäß gemeldete Rodung eines anderen Grundstücks in seinem Betrieb entstanden ist, dürfte er hinsichtlich dieses Rechts nicht in seiner Verfügungsbefugnis beschränkt sein. Gibt er dieses Grundstück bepflanzt zurück, dürfte ihm ein Ausgleichsanspruch gegen den Verpächter zustehen. Entscheidungen von Gerichten zu diesem Problembereich sind bisher nicht bekannt.

Es wird dringend empfohlen, zukünftig in den Pachtverträgen eine Regelung über die Wiederbepflanzungsrechte aufzunehmen.

7. Wie ist bei Grundstücksverkäufen zu verfahren?

Die Frage der Wiederbepflanzungsrechte tritt nur bei der Veräußerung von nicht bestockten Rebgrundstücken auf. Ausgehend vom Betriebsprinzip gehen eventuell vorhandene Wiederbepflanzungsrechte mit der Veräußerung des Grundstücks mit dem Kauf nicht automatisch auf den Käufer über. Ist beabsichtigt, mit dem Grundstück auch die Wiederbepflanzungsrechte zu veräußern, so bedarf es einer Genehmigung auf Übertragung auf den Betrieb des Käufers durch die Landwirtschaftskammer.

Bei der Veräußerung von bestockten Grundstücken tritt die Frage der Wiederbepflanzungsrechte nicht auf. Durch Rodung des Weinbergs und die ordnungsgemäße Meldung erwirbt der Käufer das Recht auf Wiederbepflanzung, das er in seinem Betrieb ausüben kann.

8. Die Landwirtschaftskammer führt eine Pflanzrechedatei

Die Landwirtschaftskammer führt ab der Pflanzperiode 1997/98 in der EU-Weinbaukartei eine Pflanzrechedatei. Eingetragen werden die durch Rodungen entstandenen und durch Pflanzungen verbrauchten Wiederbepflanzungsrechte einschließlich der Veräußerungen oder Zukäufe. Für Pflanzungen werden unter Beachtung der Nutzungseinschränkungen die jeweils ältesten Wiederbepflanzungsrechte abgeschrieben. In Verbindung mit den Mitteilungen über die Vermarktungsrechte erhalten die weinbautreibenden Betriebe jährlich einen Auszug aus der Pflanzrechedatei zugeleitet.

9. Rechtsgrundlagen

Art. 4 und Art. 7 der VO (EG) Nr. 1493/1999 vom 17. Mai 1999

§ 6 WeinG vom 16. Mai 2001; § 4b LandesVO zur Durchführung des Weinrechts vom 18. Juli 1995

Die weinbaulichen Dienststellen der Landwirtschaftskammer stehen Ihnen für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Bad Kreuznach, im November 2006